

# Wille und Wohl des Betroffenen in der rechtlichen Betreuung

## Der rechtliche Rahmen

# Der Wille des Betroffenen

## Die freie Willensbestimmung

### 2 Kriterien

- Einsichtsfähigkeit
- Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit

nicht gegeben z. B. bei „übermäßiger Beherrschung“ durch psychische Erkrankung

### Verhältnis zur Geschäftsfähigkeit

- § 104 Nr. 2 BGB: Geschäftsunfähig ist, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.
- Begriff freie Willensbestimmung im Betreuungsrecht und in § 104 Nr. 2 BGB im Kern deckungsgleich

→ BGH FamRZ 2012, 869; BT-Drucks. 15/2494 S. 28

# Der Wille des Betroffenen

## Konsequenzen der Fähigkeit zur freien Willensbestimmung

- „Freiheit zur Krankheit“
- Der selbstbestimmte Betreute – Chancen und Schwierigkeiten für den Betreuer
- Schranken der Selbstbestimmung

keine Betreuung

§ 1896 Abs. 1a BGB: Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

wirksame Vorsorgevollmacht

§ 1896 Abs. 2 S. 2 BGB: Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten ... ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

keine Unterbringung durch den Betreuer

§ 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB: Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil ... der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

# Der Wille des Betroffenen

## Einwilligungsfähigkeit

Einwilligung des Betreuers in ärztliche Behandlungsmaßnahmen § 1904 BGB  
nur bei Einwilligungsunfähigkeit

Patientenverfügung

§ 1901 a BGB : Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung)...

Geschäftsfähigkeit ist nicht entscheidend

→ [BT-Drucksache 16/8442 S. 13](#):

„Ausreichend ist die natürliche Einsichts- und Steuerungsfähigkeit. Als einwilligungsfähig ist der Betroffene anzusehen, wenn er Art, Bedeutung, Tragweite und auch die Risiken der Maßnahme zu erfassen und seinen Willen hiernach zu bestimmen vermag.“

# Der Wille des Betroffenen

## Die natürliche Willensbestimmung

Mindestens eines der Kriterien der freien Willensbildung ist nicht gegeben.

→ BGH FamRZ 2012, 869

§ 1906 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB: Widerspricht eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in sie nur einwilligen, wenn der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

→ 1. Ablehnung der Maßnahme mit natürlichem Willen des Betroffenen ist für die Einwilligung des Betreuers und die Genehmigung des Betreuungsgerichts ausreichend, aber auch notwendig.

→ 2. Keine Zwangsbehandlung bei Ablehnung in freier Willensbildung

## Wünsche und Vorschläge

→ BT-Drucks. 11/4548 S. 53, 133; BGH FamRZ 2011, 285

Nicht gleichzusetzen mit Willenserklärungen – auch bei Geschäftsunfähigkeit beachtlich

Vorschläge gegenüber Betreuungsgericht: § 1897 Abs. 5 BGB (Betreuervorschläge)

Wünsche gegenüber dem Betreuer: § 1901 Abs. 3 BGB

# Der Wille des Betroffenen

## Unfähigkeit zur Willensbestimmung

### Folgen:

1. Keine Unterbringung, da keine Freiheitsentziehung (streitig)  
§ 415 Abs. 2 FamFG: Eine Freiheitsentziehung liegt vor, wenn einer Person gegen ihren Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit insbesondere in einer abgeschlossenen Einrichtung, wie einem Gewahrsamsraum oder einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses, die Freiheit entzogen wird.
2. Keine freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4 BGB (Bettgitter, Bauchgurt)  
→ BGH FamRZ 2012, 1372
3. Ermittlung des Willens des Betroffenen
  - Patientenverfügung, hilfsweise § 1901a Abs. 2 BGB: Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen... Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.
  - § 1901 Abs. 3 Satz 2 BGB: Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.

# Das Wohl des Betroffenen

## Begriffsinhalt

- objektive Kriterien
- nicht losgelöst von den subjektiven Vorstellungen und Wünschen des Betroffenen

→ BGH FamRZ 2009, 1656

§ 1901 Abs. 2 S. 2 BGB: Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

## Beispiele für Regelungen im Betreuungsrecht

- Regelungsadressat Betreuungsgericht: § 1899 Abs. 1 S. 1 BGB: Das Betreuungsgericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können.
- Regelungsadressat Betreuer: § 1901 Abs. 2 S. 1 BGB: Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht.
- Regelungsadressaten Betreuungsgericht und Betreuer: § 1906 Abs. 3 S. 1 Nr. 3, Abs. 3a S. 1 BGB:  
...kann der Betreuer in sie nur einwilligen, wenn ... die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen der Unterbringung nach Absatz 1 zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,  
Handlungspflicht des Betreuers/Bevollmächtigten zum Wohl des Betroffenen

# Verhältnis Wille und Wohl des Betroffenen

1. Kein dem Wohl entgegenstehender Wille des Betroffenen
  
2. Nicht gegen den Willen des Betroffenen
  - freier Wille
    - § 1896 Abs. 1a BGB – keine Betreuung
    - § 1906 Abs. 1 BGB – keine Unterbringung durch den Betreuer
  - Einwilligungsfähiger Betroffener
    - § 1901a Abs. 1 S. 2 BGB: - bei wirksamer Patientenverfügung : ..., hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen.
    - § 1904 Abs. 3 BGB: Die Genehmigung ... ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.
  - im Einzelfall auch natürlicher Wille
    - § 1905 Abs. 1 S. 1 BGB – keine Sterilisation
  
3. Aus Gründen des Wohls überwindbarer Wille
  - grundsätzlich natürlicher Wille, Wünsche/Vorschläge
  - durch Betreuungsgericht: § 1897 Abs. 4 BGB (Betreuervorschläge des Betroffenen)



# Verhältnis Wille und Wohl des Betroffenen

- durch Betreuungsgericht und Betreuer:

§ 1906 Abs. 3 S. 1 Nr. 3, Abs. 3a S. 1 BGB – Zwangsbehandlung

weitere Voraussetzung: § 1906 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB – gescheiterter Überzeugungsversuch

- durch Betreuer:

§ 1901 Abs. 3 S. 1 BGB: Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist.

→ BGH FamRZ 1995, 282: Betreuer hat sich von wohlverstandem Interesse des Betreuten leiten zu lassen.

→ BGH FamRZ 2009, 1656: Beachtlicher Gegensatz zwischen Wohl und Wille des Betreuten besteht erst dann, wenn die Erfüllung der Wünsche höherrangige Rechtsgüter des Betroffenen gefährden oder seine gesamte Lebens- und Versorgungssituation erheblich verschlechtern würde.

aber: Dies gilt nur dann, wenn Wunsch nicht Ausdruck der Erkrankung ist.

Wünsche unbeachtlich: - Betreuer ist krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage, eigene Wünsche und Vorstellungen zu bilden (Unfähigkeit zu Willensbildung)

- Betreuer verkennt krankheitsbedingt die der Willensbestimmung zugrunde liegenden Tatsachen

bei beachtlichem Wunsch, der dem objektiven Wohl zuwiderläuft:

Betreuer muss angemessen aufklären und gegebenenfalls fachlichen Rat einholen.